

Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse vereinbaren, da der Zweck des ArchivG ua die Verfolgung öffentlicher Dokumentationsansprüche verfolgt.¹²⁵⁹ Die betroffene Person wäre jedoch grundsätzlich über diesen Verarbeitungszweck zu informieren (Art 13 Abs 1 lit c DS-GVO).¹²⁶⁰

Der DSGVO-VB stützt sich hinsichtlich des Art 26 DSGVO-E, welcher die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 9 Abs 1 DSGVO-VO zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken legitimiert, auf die Regelungsermächtigung in Art 9 Abs 2 lit j DS-GVO.¹²⁶¹ Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Verarbeitung ist dabei, dass sie zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sollen der Auskunfts-, der Berichtigungs- und der Einschränkunganspruch sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht der betroffenen Person eingeschränkt werden, wenn das Archivgut nicht „durch den Namen der Person erschlossen ist“¹²⁶² bzw die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Rechte voraussichtlich die Erfüllung der einschlägigen Zwecke verunmöglichen oder zumindest ernsthaft beeinträchtigen.¹²⁶³

7.9.3.6 *Datenverarbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken*

Sowohl die DS-RL als auch die DS-GVO sehen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken bzw zu statistischen Zwecken als rechtmäßigen und mit den ursprünglichen Zwecken als vereinbar geltenden Verarbeitungsvorgang an.¹²⁶⁴ Die DS-GVO enthält mit Art 89 DS-GVO eine besondere Regelung für Datenverarbeitungen, die zu solchen Zwecken vorgenommen werden.¹²⁶⁵ Sie unterliegt, wie bereits unter der DS-RL¹²⁶⁶, geeigneten Garantien, mit welchen technische und

¹²⁵⁹ S auch Erw 29 der DS-RL; Erw 50 der DS-GVO.

¹²⁶⁰ Beachte aber Erw 62 der DS-GVO, wonach die Informationspflicht in diesem Zusammenhang entfällt, wenn die entsprechende Erteilung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Die Information über die mögliche Archivierung müsste daher durch die Behörde bei der Beschaffung der Daten erteilt werden, soweit dies möglich und mit zumutbarem Aufwand verbunden ist.

¹²⁶¹ Vgl DSGVO-VB, 62.

¹²⁶² Art 26 Abs 2 DSGVO-E, DSGVO-VB, 156.

¹²⁶³ Vgl Art 26 Abs 3 und 4 DSGVO-E, DSGVO-VB, 156; s dazu auch die Erläuterungen in DSGVO-VB, 63.

¹²⁶⁴ Vgl Erw 50 der DS-GVO.

¹²⁶⁵ Dies im Unterschied zur DS-RL, wonach die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken zwar als zulässig angesehen wird (Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 2 DS-RL), aber nicht gesondert geregelt ist; vgl dazu auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 6, Rz 10.

¹²⁶⁶ Vgl Erw 29 der DS-RL.